



Schifoahn is des leiwandste ... nur um welchen Preis?

Es ist ein strahlendblauer Wintertag. Herr D. fühlt sich mit seinen 60 Jahren fit wie eh und je und ist unter den ersten an der Kassa in seinem Lieblingsschigebiet. Aber da passiert es schon wieder: Beim Lösen seiner Tageskarte muss er den vollen Preis zahlen, während seine gleichaltrige Frau neben ihm die vergünstigte Seniorinnenkarte in Anspruch nehmen kann!

Weil ihm diese Preisgestaltung trotz Pulverschnee den Tag vermiest, probiert er am nächsten Tag ein neues Schigebiet aus – Senioren haben ja auch unter der Woche Zeit. Doch siehe da, es kommt noch ärger: Von ihm wird wieder der volle Preis verlangt, seine Frau bekommt aber, weil „Damentag“ ist, die Tageskarte zum Kindertarif!

Situation

Manche österreichischen Bergbahnunternehmen sehen in ihren Tarifbestimmungen ermäßigte Tarife für Seniorinnen und Senioren vor, die gleichermaßen für Männer und Frauen ab einem bestimmten Alter gelten. Einige von ihnen regeln die Preisbestimmungen allerdings nach Geschlecht unterschiedlich: Für Frauen werden ermäßigte Seniorinnenkarten bereits ab dem 60. Lebensjahr ausgestellt, während die Ermäßigungen für Männer erst ab dem 65. Lebensjahr vorgesehen sind.

Viele Bergbahnunternehmen sind überdies in den letzten Jahren dazu übergegangen, spezielle Angebote an verschiedene Zielgruppen zu richten. Besonders sogenannte „Damentage“ sind verbreitet. Regelmäßig einmal die Woche erhalten Frauen an diesem „Damentag“ eine Tageskarte zu einem reduzierten Preis, meist zum Kindertarif.

Seit dem Jahr 2008 verbietet das Gleichbehandlungsgesetz Benachteiligungen aufgrund des Geschlechtes beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat deshalb auf Wunsch von Herrn D. jene Bergbahnen angeschrieben, von denen er sich als Mann nachteilig behandelt fühlte. Sie hat dabei auf die Gesetzeslage hingewiesen und um Stellungnahme ersucht, warum für Frauen und Männer unterschiedliche Bedingungen bei den Senioren- und Seniorinnenkarten gelten und wie angesichts der Verpflichtung zur Gleichbehandlung die „Damentagstarife“ gerechtfertigt werden.



Verlauf der Beratung / Argumente

In der Frage der unterschiedlichen Preisgestaltung haben vier der fünf angeschriebenen Bergbahnunternehmen eine Diskriminierung von Männern aufgrund des Geschlechts weit von sich gewiesen und sich auf die „Branchenüblichkeit“ und Tradition berufen. Zur Rechtfertigung wurde dabei auch vorgebracht, dass selbst große Eisenbahnunternehmen – und Seilbahnen zählen per gesetzlicher Definition zu den Eisenbahnen – bei ihrem Angebot zwischen Senioren und Seniorinnen differenzieren und sich dabei am gesetzlichen Pensionsanfallsalter orientieren würden, das für Männer eben mit 65, für Frauen aber schon mit 60 festgesetzt sei.

Ein Unternehmen hat sich bezüglich der unterschiedlichen Zugangsbedingungen für Seniorinnen und Senioren zwar ebenfalls auf die Branchenüblichkeit berufen, aber dennoch die geschlechtsspezifischen Unterschiede umgehend aus den Tarifbedingungen gestrichen, indem die Vergünstigungen für Frauen ab dem Jahrgang 1950 einfach nicht mehr angeboten und stattdessen einheitliche Ermäßigungen für alle Personen ab dem Jahrgang 1946 eingeführt wurden.

Bezüglich der Rechtfertigung für die wöchentlichen „Damentage“ oder „Ladies-Days“ wurde von einem Tiroler Unternehmen vorgebracht, dass es sich dabei um eine wichtige frauenfördernde Maßnahme handeln würde:

Dieses Unternehmen stellt in Abrede, dass betriebswirtschaftliche Überlegungen der Grund für die Einführung des Damentages seien. Vielmehr sieht es in der Einführung des Damentages seinen Beitrag zur der Bewältigung der Herausforderung, den Schisport auch in Hinkunft vor allem für die einheimische Bevölkerung leistbar zu machen. Der Anteil der aktiven Schisportler unter der Tiroler Bevölkerung sei stark am Abnehmen, wobei dies insbesondere für Jugendliche und Frauen gelte. Die Wirtschaftskrise habe diesen Trend noch verstärkt. So werde in Haushalten mit lediglich einem Einkommensbezieher der Schisport innerhalb der Familie schon grundsätzlich eingeschränkt. Da aber zudem in Tirol in der absolut überwiegenden Zahl der Haushalte der Mann das Einkommen erwirtschaftete, würden zwar die Männer am Wochenende noch selbst den Schisport ausüben, aus finanziellen Überlegungen dieselben Beträge aber für ihre Frauen nicht mehr aufwenden. So komme es, dass Töchter mit den Müttern vermehrt zu Hause blieben, während Männer mit den Söhnen weiterhin Schisport betreiben würden. Das Unternehmen sieht das Angebot einer vergünstigten Tageskarte für Frauen daher als Förderung des Schisports bei Frauen, besonders unter der einheimischen Bevölkerung, was als positive Maßnahme zu werten und damit gerechtfertigt sei.

Das Unternehmen verweist auch darauf, dass sogar die Europäische Kommission in ihrem Weißbuch Sport explizit daraufhin gewiesen habe, dass Frauen und Mädchen im Sport zu wenig vertreten seien. Auch im Bericht des Europäischen Parlaments zu Frauen und Sport werde festgehalten, dass Ungleichheit beim Zugang zu sportlicher Betätigung zwischen Frauen und Männern herrsche. Das Unternehmen sehe sich daher geradezu aufgerufen, Frauen durch einen günstigeren Tarif Zugang zum Schisport zu verschaffen. Einen Gesetzesverstoß kann es dabei nicht erkennen.



Zwei weitere Unternehmen begründen die Einführung des Damentags mit der Branchenüblichkeit: Würden sie auf dieses verbreitete Lockangebot für Frauen verzichten, hätten sie gegenüber den benachbarten Schigebieten einen Wettbewerbsnachteil, den sie nicht riskieren könnten.

Ein Unternehmen kündigt an, in der nächsten Wintersaison parallel zu den Damentagen auch „Herrenrunden“ einzuführen, um damit nach seiner Meinung der Gleichbehandlung Genüge zu tun.

Das fünfte der angeschriebenen Unternehmen schließlich hat sofort auf die Weiterführung des „Damentages“ mit Karten zum Kinderpreis verzichtet und bietet ab der kommenden Saison einen „Erwachsenentag“ mit Karten zum Jugendtarif für Frauen und Männer an.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Vom Grundsatz, dass Benachteiligungen aufgrund des Geschlechtes beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, unzulässig sind, sieht das Gesetz unter sehr strengen Bedingungen Ausnahmen vor. Solche Ausnahmen müssen durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sein; zudem müssen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein.

Das Gleichbehandlungsgesetz sieht zudem positive und zeitlich befristete Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter nicht als Diskriminierung im Sinne des Gesetzes an.

Es war also zu prüfen, ob die von den Unternehmen vorgebrachten Argumente auf eine zulässige Ausnahme vom Gleichbehandlungsgebot oder auf eine erlaubte positive (Förder)Maßnahme schließen lassen, weil in beiden Fällen keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu den jeweiligen Beförderungsanlagen (Gondeln, Seilbahnen, Lifte) gegeben wäre.

Die Frage, ob die Preisermäßigung bei Seniorenkarten, die Männern erst ab dem 65., Frauen hingegen schon ab dem 60. Lebensjahr angeboten werden, durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sein kann, hat die Gleichbehandlungskommission (GBK) bereits in einem Gutachten¹ geprüft. In dem diesem Gutachten zugrundeliegenden Fall ging es um die Preisfestsetzung bei Transportunternehmungen im öffentlichen Verkehr. Die GBK stellte fest, dass generelle unterschiedliche Altersgrenzen für Frauen und Männer bei Ermäßigungen für Verkehrsmittel eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es sich tatsächlich um unterschiedliche Ermäßigungen bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung und nicht etwa um eine soziale Vergünstigung, die das Unternehmen bestimmten KundInnen gewährt, handelt.

¹ GBK III/37/08, <http://www.frauen.bka.gv.at/site/6682/default.aspx>



Soziale Vergünstigungen sind Leistungen, die einen sozialen Ausgleich bezwecken bzw. versuchen, typische Einkommensnachteile der weiblichen gegenüber der männlichen Bevölkerungsgruppe abzufedern.

Da aber bei der gegenständlichen Preisgestaltung durch die Transportunternehmen ausschließlich auf das Alter und weder auf die konkrete soziale Bedürftigkeit noch auf den tatsächlichen Pensionsantritt der Kunden und Kundinnen abgestellt wurde, vermochte diese Regelung keine sozialen Härten abzufedern. Die Preisfestsetzung war daher nicht als (zulässige) soziale Vergünstigung, sondern als (unzulässige) Diskriminierung beim Zugang zu einer Dienstleistung zu qualifizieren.

Im gleichen Gutachten nimmt die GBK zur Rechtsfrage Stellung, ob geschlechtsspezifische Unterschiede in der Preisgestaltung beim Zugang zu Freizeiteinrichtungen eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz darstellen. Die GBK ist der Ansicht, dass unterschiedliche Vergünstigungen für Frauen und Männer, die ausschließlich auf das Geschlecht abstellen, unmittelbar diskriminierend sind. Wirtschaftliche Gründe und Marketingstrategien können kein legitimes Ziel sein, um Geschlechterdiskriminierung bei Freizeiteinrichtungen zu rechtfertigen².

Das bedeutet, dass es jenen Bergbahnunternehmen, die sich aus Gründen der Branchenüblichkeit und Tradition oder wegen sonst drohender Wettbewerbsnachteile auf unterschiedliche Preisgestaltungen bei den Senioren- und Seniorinnenkarten und bei der Einführung des Damentags berufen, nicht gelungen ist, darzulegen, dass diese Maßnahmen zur Erreichung eines legitimen Zieles dienen. Das Gleichbehandlungsgesetz soll gerade tief verankerte, traditionelle Ungleichbehandlungen aufbrechen helfen. Das Argument „Wir setzen nur fort, was immer schon so war“ kann daher nicht überzeugen.

Die Behauptung eines Wettbewerbsnachteiles ist ebenfalls nicht schlagkräftig, da es dabei um die Verfolgung bloßer Marketingstrategien geht. Außerdem gehen ja gerade jene Unternehmen, die weiterhin an geschlechtsspezifisch unterschiedlicher Preisgestaltung und Damentagen festhalten, gleichbehandlungswidrig vor. Sollte deren Strategie den Wettbewerb bestimmen dürfen, würde eine gesetzwidrige Preispolitik zum Maßstab, an dem sich alle anderen zu orientieren haben, gemacht.

Auch die Einführung sogenannter „Herrentage“ würde das Problem der Ungleichbehandlung nicht im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes lösen. Nach Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft wiegen „Herrenangebote“ spezielle Angebote für Frauen nicht automatisch auf. Vielmehr müsste auch bei den Herrenangeboten gesondert geprüft werden, ob sie ausnahmsweise zulässig sein können.

² Auch der Europäische Gerichtshof hat – bezogen auf Geschlechterdiskriminierung in der Arbeitswelt – bereits ausgesprochen, dass wirtschaftliche Gründe keine Rechtfertigung für geschlechtsspezifisch unterschiedliche Altersgrenzen darstellen: EuGH 53.2009, C-388/07, Age Concern England.



Somit bleibt zu untersuchen, ob die unterschiedliche Preisgestaltung und die Einführung von Damentagen ein geeignetes Mittel zur Förderung der Gleichstellung von Frauen sein können und damit ausnahmsweise zulässig wären. Laut Gleichbehandlungskommission muss dies im Einzelfall geprüft werden.

Nicht jede Förderung eines Geschlechts ist bereits eine positive Maßnahme. Entscheidend ist vielmehr, dass dadurch die Gleichstellung gefördert wird, indem faktisch bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts ausgeglichen werden.

Ob verbilligte Schipässe geeignet sind, mögliche strukturelle Zugangsbarrieren für Frauen zum Schisport auszugleichen, bleibt mehr als fraglich. Frauensport an sich erhält in der Gesellschaft, geprägt durch die Medien, eine verhältnismäßig äußerst geringe Aufmerksamkeit. Sportlerinnen werden in der Öffentlichkeit mehr über ihre Attraktivität als über ihre Leistungen wahrgenommen. Eine Änderung dieses Frauenbildes und nachfolgende positive Auswirkungen auf den Breitensport werden vermutlich auch durch sogenannte Damentage bzw. Ladies-Days nicht erfolgreich herbeigeführt werden können. Naheliegender scheint für die Gleichbehandlungsanwaltschaft, dass mit dieser Maßnahme der Absatz von ermäßigten Tageskarten an eine bislang offenbar weniger zugkräftige Zielgruppe gefördert werden soll, sodass man weniger von einer Frauenfördermaßnahme als von einer Absatzförderungsmaßnahme sprechen muss.

Ob das Argument, mit den günstigeren Preisen für Frauen werde ihr bislang schlechterer Zugang zum Schisport gefördert, was die Kostenbenachteiligung für Männer vorübergehend rechtfertige, tatsächlich gegenüber dem Gebot der Gleichbehandlung beider Geschlechter beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen durchzudringen vermag, wird letztlich erst durch ein gerichtliches Urteil verbindlich geklärt werden können.

Empfehlung

Die Intention der EU-Richtlinie 2004/113/EG, auf der die österreichische Rechtslage basiert, ist es, gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu Gütern und Dienstleistungen herzustellen. Differenzierungen zwischen Männern und Frauen sollen dabei die absolute Ausnahme bleiben und nur zum vorübergehenden Ausgleich von faktisch bestehenden gesellschaftlichen Nachteilen vorgenommen werden dürfen.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft empfiehlt daher im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes, auf geschlechtsspezifisch gestaltete Preisvergünstigungen und Lockangebote wie „Damentage“ oder „Herrentage“ zu verzichten.